

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung für die Aufhebung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Anwil und Oltingen; Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach

2018/808

vom 5. Februar 2019

1. Ausgangslage

Die beiden Abwasserreinigungsanlage (ARA) Anwil und Oltingen, welche 1973 respektive 1974 in Betrieb genommen wurden, reinigen das Abwasser von je ca. 560 respektive 420 Einwohnern. Seit der Inbetriebnahme wurden bei beiden Anlagen keine Sanierungen vorgenommen. Aufgrund des zu geringen Beckenvolumens und der zu schwachen Belüftung werden die Kleinst-Anlagen über ihren Dimensionierungswert belastet, was zu Engpässen bei der biologischen Reinigungsstufe führt. Bei den Ablaufwerten wird u.a. der Richtwert für toxisches Nitrit (NO₂-N) regelmässig überschritten, in der Anlage Oltingen teilweise um das Zehnfache. Die Anforderungen an die Reinigungsleistung und die Betriebssicherheit müssten bei einer Beibehaltung der beiden ARA deutlich erhöht werden. Die Ableitung der beiden über 40-jährigen Anlagen wurde mit der Landratsvorlage 2011/329 vom 29. November 2011 bereits zur Kenntnis genommen und vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) bewilligt.

Mit dem Massnahmenplan für die lokalen ARA im Generellen und für die beiden Anlagen ARA Anwil und ARA Oltingen im Speziellen werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Grundwasserschutzes
- ausreichende Kapazitäten für die künftige Entwicklung der Gemeinden
- Erhöhung der Zuverlässigkeit für die Entsorgung des dezentral anfallenden Abwassers
- Erhöhung des Umweltnutzens (bessere Reinigungsleistung, Schlammtransport entfällt, geringere Geruchs- und Lärmemissionen in den Gemeinden, Erhöhung der Energieeffizienz) und sichere Einhaltung der gesetzlichen Forderungen, Verbesserung der Wasserqualität der betroffenen, meist sehr kleinen Bäche
- nachhaltig günstige Abwasserentsorgung
- Einhaltung der Arbeitssicherheit gemäss heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- Reduktion der Abwasserabgaben an den Bund zur Reduktion der Mikroverunreinigungen
- Optimale Nutzung der eigenen Ressourcen des Amtes für Industrielle Betriebe (AIB) als ARA-Grossverbund

Die Kläranlagen ARA Anwil und ARA Oltingen werden zu Mischwasserbecken umgebaut, nicht mehr benötigte Bauteile werden rückgebaut. Das Abwasser wird über einen neuen Ableitungskanal zur ARA Ergolz 1 geführt und dort mitbehandelt. Die Mischwasserbecken (MWB) werden mit Fernüberwachung vollständig in das Prozessleitsystem eingebunden.

Verschiedene Studien und Abklärungen konnten zuletzt aufzeigen, dass die Ableitung der beiden Anlagen nach Rothenfluh im Vergleich zur geprüften Alternative eines Neubaus der beiden Anlagen um etwa 40 % günstiger ist; dies unter Berücksichtigung aller Kostenfolgen. Die Ableitung bietet zudem wesentliche, ökologische Vorteile, unter anderem auch einen besseren Schutz des Naturschutzgebietes «Tal». Dort wo die Abwasserleitung in die Kantonsstrasse verlegt wird, wer-

den die Arbeiten mit den Sanierungsarbeiten des Tiefbauamtes koordiniert. Dadurch reduziert sich die Baustellendauer, was für Verkehrsteilnehmende und Anstösser weniger Belastung bedeutet.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, die Vorlage «Ausgabenbewilligung für die Aufhebung der ARA Anwil und ARA Oltingen; Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach» zu genehmigen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an den Sitzungen vom 22. Oktober, 26. November 2018 und 21. Januar 2019 im Beisein von Umweltschutzdirektorin Sabine Pegoraro beraten. An allen drei Sitzungen standen Pascal Hubmann, Leiter AIB und Gerhard Koch, Technischer Leiter AIB, für Auskünfte zur Verfügung. An den letzten beiden Sitzungen erteilte zusätzlich Roland Bono, Leiter Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen AUE, Auskunft. Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, war an der ersten und letzten Sitzung zugegen.

2.2. Eintreten

Eintreten in der Kommission war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Grundsätzlich war die Kommission von der Notwendigkeit der Ableitung der beiden Kleinst-ARA Oltingen und Anwil überzeugt. Das Vorhaben stimmt nicht zuletzt mit der kantonalen Strategie der ARA-Zentralisierung überein. Es konnte von den Verwaltungsvertretern überzeugend dargelegt werden, dass die beiden veralteten ARA Anwil und Oltingen den heutigen Anforderungen an Reinigungsleistung und Betriebssicherheit von Kläranlagen nicht mehr genügen. Schon geringe negative Einflüsse, wie beispielsweise kalte Temperaturen oder starke Wasserstandsschwankungen, führen bei beiden Anlagen zu instabilen Betriebszuständen und zu Überschreitungen der Grenzwerte. Zudem läuft das Abwasser der ARA schon bei wenig Regen aufgrund der fehlenden Mischwasserbecken über und in Richtung Talweiher. Zu einer Verschärfung dieser Situation haben nicht zuletzt die in den vergangenen Jahren häufiger aufgetretenen, extremen Regenereignisse respektive langen Trockenperioden beigetragen. Im Vergleich zur stabilen regionalen Anlage in Sissach (Ergolz 1) sind die Schadstoffeinträge aus den beiden Kleinst-ARA Oltingen und Anwil beim Einfluss in den Bach sehr viel höher als beim Einfluss der regionalen Gross-ARA in die Ergolz. Die Aufnahme des Abwassers von weiteren ca. 1'000 Personen ist für die Anlage in Sissach, deren Ausbau bereits geplant ist, vorderhand verkraftbar, erklärte der AUE-Vertreter.

– Niederwasserproblematik

Am 26. November 2018 wurde der UEK von der BUD ein Schreiben der kantonalen Natur- und Landschaftskommission (NLK), datiert vom 18. Oktober 2018, zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben richtet sich an den Regierungsrat und fordert diesen zu einem «Marschhalt beim Zentralisierungsprojekt der kantonalen Abwasserreinigungsanlagen» auf. Dabei wird direkt Bezug auf die Vorlage zur Ableitung der ARA Oltingen und Anwil genommen. Insbesondere wird in dem Schreiben die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die Bäche in manchen Gemeinden ganz austrocknen könnten, weil ihnen durch die geplanten Ableitungen Wasser entzogen werde. Nicht zuletzt gebe die lange Trockenperiode im vergangenen Sommer, verbunden mit dem Klimawandel, zu dieser Befürchtung Anlass. Die AIB-Vertreter führten auf Wunsch der Kommission Gespräche mit den NLK-Vertretern. Das Gespräch konnte die vorhandenen Gegensätze nicht auflösen.

Ähnliche Vorbehalte betreffend Niederwasserproblematik aufgrund des «Wasserentzugs» wurden von der Kommission eingebracht. Wird das von den Kläranlagen gereinigte Wasser den Bächen entzogen, gibt es bald gar kein Wasser und auch keine Fische mehr, meinte ein Kommissionsmit-

glied. Die AIB-Vertreter stellten klar, dass den Bächen durch die Ableitungen nicht Wasser entzogen, sondern vorenthalten werde, was – sowohl inhaltlich wie auch juristisch – einen wesentlichen Unterschied darstelle. Der Abfluss aus der Kläranlage hat nicht die Qualität von Trink- oder Badewasser, sondern ist gereinigtes Abwasser, welches alleine kein Leben im Oberflächengewässer ermöglicht. Gerade in den von der Trockenheit am meisten betroffenen Bächen ist aber der Gehalt an gereinigtem Abwasser sehr hoch; allzu hoch, um in Bezug auf Fauna oder Flora wertvoll oder von Nutzen zu sein. Durch die Ableitungen wird es weniger Wasser geben. Und es wird damit zu rechnen sein, dass die Fliessgewässer zunehmend vertrocknen, respektive teilweise ganz austrocknen, wurde vom AIB-Vertreter eingeräumt. Das Wasser, welches in den Bächen verbleibt, ist aber sauber. Bei grösseren Projekten sind in den Kosten zudem entsprechende Renaturierungsmassnahmen (bspw. schattenspendende Bepflanzung) für die Bäche vorgesehen. Dies ist jedoch bei dieser Vorlage nicht der Fall, da gemäss Aussagen der Verwaltungsvertreter die Ergolz relativ viel Wasser führt und ihr Zustand gut ist.

Die UEK sprach sich mehrheitlich gegen den von der NLK gewünschten Marschhalt – speziell in Bezug auf die aktuelle Vorlage – aus. Ein solcher wird von der Kommission nicht als zielführend erachtet, nicht zuletzt da die Ableitungen gemäss Aussagen der Verwaltungsvertreter eine gewisse Dringlichkeit haben. Es muss relativ rasch gehandelt werden, da die kleinen Anlagen nur noch eingeschränkt funktionsfähig sind und es gilt, eine sichere Reinigungsleistung gewährleisten zu können.

Eine Konsultativabstimmung betreffend Anhörung der NLK in der Kommission ergab mit 3:8 Stimmen eine Ablehnung. Hingegen sieht es die UEK als sinnvoll an, dass der Regierungsrat im Rahmen eines runden Tisches das Gespräch mit der NLK sucht, um den langfristigen Umgang mit der Wasserknappheit, respektive das Grundproblem des Niederwassers in den Bächen zu erörtern. Dieser Gedanke wurde auch von Seiten BUD unterstützt. Die Themen Abwasser, Trinkwasser und Grundwasserschutz sollen einer vertieften Betrachtung unterzogen werden. Die Zuständigkeiten sind zu prüfen, und je früher entsprechende Weichen gestellt werden können, desto besser. Es brauche Zusammenschlüsse in grösseren Einheiten, wurde betont. Dies sei für die Gemeinden ein schmerzhafter, aber notwendiger Prozess.

– *GEP Generelle Entwässerungspläne der Gemeinden*

Im Generellen Entwässerungsplan GEP haben die Gemeinden die Massnahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der kommunalen Siedlungsentwässerung (Entwässerungskonzept) verbindlich festgelegt und terminiert. Eine Frage aus der Kommission nach dem Umsetzungsstand des GEP im Kanton wurde von der Verwaltung folgendermassen beantwortet: In Bezug auf die Abtrennung des Fremdwasseranteils ist man schon relativ weit, hat aber den 30-Prozentanteil noch nicht erreicht; gemäss Gesetzgebung darf im Abwasser maximal ein Drittel Fremdwasser enthalten sein. Bei den kleinen Anlagen ist der Anteil um einiges höher. Bereits heute besteht aber durch die separate Verrechnung des Fremdwassers ein Anreizsystem für die Gemeinden. Bei den kleinen Gemeinden ist diesbezüglich noch Potenzial vorhanden. Von den geforderten Rückhaltevolumen (MWB) sind ca. 65 % realisiert. Es müssen noch 20 MWB gebaut werden, um bei Grossereignissen die ersten Schmutzstöße und die damit verbundenen Temperaturstöße auffangen zu können.

Wichtig sei insbesondere die Reduktion des Fremdwasseranteils, die Versickerung von Niederschlagswasser und die Retention von Regenwasser in den Gemeinden, um der zusätzlichen Veränderung der Oberflächengewässer durch den Klimawandel Herr zu werden, wurde eine entsprechende Frage seitens Kommission beantwortet. Zur Vermeidung von Stress und Gefährdung für die ansässigen Fische ist zudem auf die künstliche Ansiedlung von Fischpopulationen zu verzichten. Wegweisend dürfte die Initiative von Privaten, wie beispielsweise eines Gemüsegärtners aus Füllinsdorf sein, der ein 10'000 Kubikmeter grosses Regenwasserbecken gebaut hat. Entscheidend ist auch eine regionale Vernetzung der Trinkwasserversorgungen, damit während Trockenperioden auf grössere Wasserreservoirs zurückgegriffen werden kann. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass es von den erwähnten Bewässerungsteilen im Kanton immer mehr gebe und reg-

te einen etwas weniger restriktiven Umgang des Kantons in Bezug auf entsprechende Bauaufgaben an.

– *Kosten*

Die Frage, ob es eine lokale ARA der Zukunft gebe, sei in erster Linie eine Kostenfrage, wurde weiter vom AIB-Verantwortlichen ausgeführt. Nimmt man die ungefähren Kosten einer regionalen Anlage aus den 1970-er Jahren, so müsste für diese – nachgerüstet entsprechend den heute geltenden gesetzlichen Anforderungen – zirka der zehnfache Preis angenommen werden. Und eine lokale Kläranlage der Zukunft käme nochmals etwa dreimal so teuer. Im gesamten Kantonsgebiet müssten 30 kleine ARA, die noch keine Reinigungsstufe für die Mikroverunreinigungen (MV-Stufe) haben, gesetzeskonform aufgerüstet werden, was ein enormer Kostenaufwand wäre.

Die Abwassergebühren werden langfristig um 50 % ansteigen, dies nicht zuletzt aufgrund der gesetzlich höheren Anforderungen, wurde eine entsprechende Frage aus der Kommission beantwortet. Es müssen mehr Investitionen getätigt werden. Heute spreche man von der vierten Reinigungsstufe zur Entfernung der Mikroverunreinigungen. Aufgrund der laufenden Forschung wird der Zeitpunkt einer fünften Reinigungsstufe kommen, da in Gewässern auch multiresistente Keime festgestellt werden. Es werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, um auch dieses Problem zu lösen. Mit einer regionalen Struktur habe man auf jeden Fall wesentlich bessere Karten.

Auf Wunsch der Kommission wird das AIB an der nächsten UEK-Sitzung über die geplanten Projekte der nächsten fünf Jahre berichten.

2.4. Antrag an den Landrat

Mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltungen beantragt die UEK dem Landrat, dem unveränderten Landratsbeschluss betreffend «Ausgabenbewilligung für die Aufhebung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Anwil und Oltingen; Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach» zuzustimmen.

05.02.2019 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Franz Meyer, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss**betreffend Ausgabenbewilligung für die Aufhebung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Anwil und Oltingen; Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Aufhebung der ARA Anwil und Oltingen sowie die Linienführung der neuen Abwasserleitung ab der ARA Anwil (Variante 3) und jene ab der ARA Oltingen bis zum Vereinigungsschacht sowie diejenige ab dem Vereinigungsschacht bis zum Anschluss an die bestehende Kanalisation wird beschlossen.
2. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird damit beauftragt, einen kantonalen Nutzungsplan zur Umsetzung der Aufhebung der ARA Anwil und Oltingen und der Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 zu erlassen und das Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Der Landrat verzichtet auf die anschliessende Genehmigung des Nutzungsplans.
3. Es wird festgestellt, dass die erforderlichen Enteignungsrechte mit dem rechtskräftigen Erlass des kantonalen Nutzungsplans gemäss § 77 des Raumplanungs- und Baugesetzes gewährt werden.
4. Für die Aufhebung der ARA Anwil und ARA Oltingen und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 5'581'000 (exkl. MWST) bewilligt.
5. Ziffer 4 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: